

# Satzung des Vereins

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:  
Dance & Power Gemünden e.V.  
und hat seinen Sitz in: 35285 Gemünden/Wohra  
Er wurde am 11.07.2003 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 GRUNDSÄTZE, ZWECK, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports, Inline-Skating und Fitness-Sport. Der Verein kann Abteilungen bilden, die sich der Förderung bestimmter Arten des Tanzsports, Inline-Skating und Fitness-Sport sowie weiterer Sportarten widmen und diesen Abteilungen eine beschränkte Selbstverwaltung unter Maßgabe einer besonderen Geschäftsordnung zugestehen.
3. Desweiteren ist es Zweck des Vereines, der Jugend die kulturellen Werte des Sportes zu vermitteln und durch die körperliche Bewegung der Gesundheitsförderung der Mitglieder zu dienen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Turnen, Leichtathletik, Skating, Tanz, Sport und Spiel,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auch lehnt er jede konfessionelle oder parteipolitische Bestrebungen ab.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Vereinstätigkeit  
Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in  
Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen  
Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen  
Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern  
Besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports, Kooperation mit ortsansässigen Institutionen und Schulen

## § 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

- Der Verein strebt die Mitgliedschaft im
- a) Landessportbund Hessen e. V.
  - b) zuständige Landesverbände
  - c) zuständigen Spitzenverband des DSB
- an.

## § 4 AUSZEICHNUNGEN

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen eines Vereins-Abzeichens.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) Erwachsene
  - 2) Kinder (bis 14 Jahre)
  - 3) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
  - 4) passive Mitglieder
  - 5) Ehrenmitglieder

2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die vorübergehend keine vom Verein angebotenen Sportart ausüben, oder alle natürlichen oder juristische Personen sowie Körperschaften, die den Zweck des Vereins unterstützen, ohne eine der angebotenen Sportarten auszuüben.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Dienste erworben haben.

## § 6 ERWEB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 – Mehrheit. Der Aufnahmeantrag soll Name, Alter und die Anschrift des Antragstellers erhalten.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## § 8 BEITRÄGE

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag hin eine Ermäßigung gewähren.

## § 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vorstandbeschlüsse jederzeit alle vorhandenen Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder über 16 Jahren sind stimmberechtigt, sie haben Wahlrecht, nur Mitglieder über 18 Jahre sind selber wählbar.
3. Pflicht eines jeden Mitgliedes ist die Förderung des Vereinszweckes u.a. durch faires Verhalten zum Verein und zu anderen Vereinsmitgliedern sowie durch faires Verhalten beim Ausüben des verschiedenen Sportdisziplinen.

## § 10 ORGANE DES VEREINS

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mittels einfachem Brief oder per Email mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Für die Leitung der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes wählt die Versammlung ein Mitglied, dass dem zu entlastenden Vorstand nicht angehört.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e) Veranstaltungskalender;
  - f) Haushaltsvoranschlag;
  - g) Festsetzung von Beiträgen
  - h) Anträge
  - i) Vereinsauflösung
  - j) Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.  
Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:  
der/dem 1. Vorsitzenden;  
einem/einer 2. Vorsitzenden;  
dem/der Schatzmeister/in;
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
Der/die 1. Vorsitzende(n),  
der/die 2. Vorsitzende(n),  
der Schatzmeister/in.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 13 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand leitet den Verein, trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse der Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratende Funktion haben.
4. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich mittels einfachem Brief, per Email oder mündlich bzw. telefonisch unter Angabe der Tagesordnung.
5. Von den Verhandlungen des Vorstandes sowie den Mitgliederversammlungen muss jeweils ein Protokoll aufgenommen werden.

6. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten und den Vorschlag für das neue Rechnungsjahr vorzulegen. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und darf alle Zahlungen, die vom Vorstand veranlasst werden, für Vereinszwecke leisten.

#### § 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Prüfer legen zur Mitgliederversammlung einen unterschriebenen Kassenprüfungsbericht vor. Bei Unstimmigkeiten und Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

#### § 15 HAFTPFLICHT

Der Verein haftet seinen Mitglieder nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung sportlicher Betätigung erleiden oder herbeiführen
2. für während der Ausübung sportlicher Betätigung abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände

#### § 16 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Sportverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

#### § 17 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen 2 Wochen, aber nicht vor Ablauf von 8 Tagen, eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

#### § 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11.07.2003 in oben stehender Form verabschiedet. Sie wird wirksam mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister

Gemünden/Wohra, den 11.07.2003

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schatzmeisterin